

I. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für das „Haus des Gastes“ vom 07.03.1995

(Beschluss der Gemeindevertretung Neukirchen vom 14.06.2001)

Aufgrund der Ziffer 1 der Benutzungsordnung für das „Haus des Gastes“ vom 23.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgender I. Nachtrag erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe des Entgelts

1. Bei Veranstaltungen:

a) bis 20 Personen	20 €
b) bis 50 Personen	35 €
c) bis 80 Personen	45 €
d) über 80 Personen	60 €

2. Bei Tanzveranstaltungen mit Musik:

a) bis 50 Personen	50 €
b) bis 80 Personen	60 €
c) über 80 Personen	75 €

3. Bei Benutzung der Schankanlage ist darüber hinaus ein Betrag in Höhe von 15 € zu entrichten.

4. Der Entgeltsschuldner nach § 2 hat beim Empfang des Schlüssels eine Kautionshöhe von 50 € zu hinterlegen. Sollte der Entgeltsschuldner seine Pflichten nach Ziffer 3, Abs. c) und d) der o.g. Benutzungsordnung für das „Haus des Gastes“ nicht nachgekommen sein, so wird die Kautionshöhe zur Beseitigung der Mängel einbehalten. Ansonsten wird bei Rückgabe des Schlüssels die Kautionshöhe zurückgegeben.

